**Lösungen Fall 5 – Kurt Steffens**

**1.** Die Wohnung desBetreuten darf der Betreuer aufgrund von Art. 13 Abs. 1 GG nicht gegen den Willen oder ohne Wissen des Betroffenen betreten. Da es sich hierbei um den Schutz des Besitzers der Wohnung geht, kommt es dafür auf den natürlichen Willen an. Herr Steffens hatte sich mit dem Betreten und Durchsuchen der Wohnung auf Wertsachen einverstanden erklärt. Somit hat Herr Behringer nicht gegen den natürlichen Willen des Herrn Steffens und auch nicht ohne sein Wissen gehandelt. Die Durchsuchung war demnach rechtmäßig.

Ebenso wäre die Inbesitznahme von Sachen, die der Betreute besitzt, gem. § 858 Abs. 1 BGB verbotene Eigenmacht, wenn sie gegen den natürlichen Willen des Betroffenen vorgenommen wird. Da Herr Steffens jedoch damit einverstanden war, dass Herr Behringer nach Wertsachen sucht, schloss dies die Erlaubnis ein, sie an sich zu nehmen.

**2.** Herr Steffens hat den Wunsch geäußert, seine Ersparnisse unter der Matratze aufzubewahren. Diesen Wunsch musste Herr Behringer beachten, es sei denn, dass es dem Wohl des Betreuten zuwiderlief oder für ihn nicht zumutbar gewesen wäre (§ 1821 Abs. 3 Nr. 1 BGB).

Nach §§ 1839,1841 BGB ist der Betreuer zwar verpflichtet, Geld des Betreuten, das nicht unmittelbar zur Bestreitung von Ausgaben benötigt wird, verzinslich anzulegen. Das gilt jedoch nur für Geld, das überhaupt seiner Verwaltung unterliegt. Herrn Behringer oblag daher zunächst die Entscheidung, ob er das Geld Herrn Steffens nicht, seinem Wunsch entsprechend, zur Eigenverwaltung überlassen musste. Aufgrund der Höhe der Summe kam dies allerdings nicht in Frage. Wenn Herr Steffens davon ausgeht, dass eine solche Menge an Bargeld in einer Demenz-WG unter der Matratze ebenso sicher sei wie im eigenen Haus, so verkennt er krankheitsbedingt die Situation. Hinzu kommt, dass er geschäftsunfähig ist und mit dem Geld wirksame Verträge ohnehin nur in dem durch § 105a BGB bestimmten Umfang abschließen könnte. Da das Geld weder zur Schuldentilgung noch für andere Ausgaben demnächst benötigt wird, ist Herr Behringer gem. § 1841 (2) BGB verpflichtet, es verzinslich in einer der in § 1807 BGB genannten Formen anzulegen. Hierbei muss er die besonderen Sicherungspflichten aus §§ 1844,1845 BGB (Mündelsperre) bzw. §§ 1846,1848,1849 BGB beachten.

**3.** Nachdem es sich ersichtlich um eine wichtige Angelegenheit handelt, muss Herr Behringer sie gem. § 1821 Abs.1 und 2 BGB mit Herrn Steffens besprechen.

Da sein Plan auf die endgültige Auflösung des Haushalts von Herrn Steffens hinausläuft, ist Herr Behringer gem. § 1833 Abs.2 und 3 BGB verpflichtet, ihn vorab dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Für die Abhebung des Geldes vom Sparbuch ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts gem. § 1849 Abs. Nr.1 BGB erforderlich.

Es stellt sich hierbei noch die Frage, ob eine in 1849 (2) Nr.1 a) – e) BGB genannten Ausnahmen anzunehmen wäre.

Allerdings bestimmt § 1849 Abs. 3 S.1 und 2 BGB, dass diese Ausnahme nicht gilt, wenn bei der Anlegung des Geldes etwas anderes bestimmt worden ist. Nach dem Sachverhalt hat Herr Behringer das Geld den Vorschriften entsprechend angelegt, also auch die durch §§ 1838,1841, 1845 BGB vorgeschriebene Bestimmung getroffen. Er kann es ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht abheben.

Da Herr Behringer plant den Wohnraum zu vermieten, wird er zum Abschluss eines Mietvertrags gem. § 1833 (3) Nr.3 BGB die Genehmigung des Betreuungsgerichts erneut benötigen.